

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS260253-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach, Vorsitzende, Oberrichter
Dr. M. Sarbach und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. C. Schmidt

Beschluss vom 13. August 2026

in Sachen

A._____,

Schuldner und Beschwerdeführer

gegen

B._____ AG,

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Konkurseröffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes
Horgen vom 16. Juni 2026 (EK260277)**

Erwägungen:

1.

1.1. Der Schuldner und Beschwerdeführer (fortan Schuldner) ist seit dem tt.mm.2022 als Inhaber des Einzelunternehmens C._____, im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Das Einzelunternehmen bezweckt den Handel mit Fahrzeugen und Waren aller Art (act. 5).

1.2. Mit Urteil vom 16. Juni 2026 (act. 3 = act. 8/8) eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Horgen (fortan Vorinstanz) gestützt auf den Zahlungsbefehl vom 4. Dezember 2025 und die Konkursandrohung vom 6. Februar 2026 in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg den Konkurs über den Schuldner für eine Forderung der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gläubigerin) von

Fr.	714.00	
Fr.	46.00	Verzugszins bis 03.12.2025
Fr.	15.80	Verzugszins ab 04.12.2025
Fr.	150.00	Mahn- und Bearbeitungskosten
Fr.	143.40	Betreibungskosten

Das Konkursamt Thalwil wurde mit dem Vollzug beauftragt. Ferner setzte die Vorinstanz die Entscheidgebühr auf Fr. 300.– fest, auferlegte sie dem Schuldner und bezog ihn aus dem von der Gläubigerin geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'800.–. Den Rest des Vorschusses (Fr. 1'500.–) überwies die Vorinstanz dem Konkursamt Thalwil (act. 3).

1.3. Gegen den Konkursentscheid vom 16. Juni 2026 erhob der Schuldner mit undatierter Eingabe vom 25. Juni 2026 (Datum Poststempel) fristgerecht innerhalb der zehntägigen Beschwerdefrist gemäss Art. 174 Abs. 1 SchKG (vgl. act. 8/9/2) Beschwerde (act. 2) und reichte eine Beilage ein (act. 4). Er beantragte die Aufhebung des Konkurses. In prozessualer Hinsicht beantragte er die Erteilung der aufschiebenden Wirkung.

1.4. Mit Verfügung vom 26. Juni 2026 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung einstweilen verweigert. Gleichzeitig wurde der Schuldner zur Leistung eines Kostenvorschusses aufgefordert (act. 6). Nachdem der Kostenvorschuss innerhalb der angesetzten Frist nicht geleistet wurde, wurde dem Schuldner mit Verfügung vom 17. Juli 2026 eine einmalige Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt, mit dem Hinweis, dass bei Nichtbezahlung innert dieser Nachfrist auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (act. 9).

1.5. Der Schuldner holte die vorgenannte Verfügung vom 17. Juli 2026 innerhalb der siebentägigen Abholungsfrist nicht ab. Da der Schuldner aufgrund des durch ihn initiierten Beschwerdeverfahrens mit einer Zustellung rechnen musste, gilt die Verfügung vom 17. Juli 2026 in Anwendung von Art. 138 Abs 3 lit. a ZPO als am 27. Juli 2026 zugestellt (act. 10/1). Die Nachfrist für die Leistung des Kostenvorschusses endete demnach am 3. August 2026.

1.6. Nachdem der Schuldner den ihm auferlegten Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist und bis heute nicht geleistet hat, ist androhungsgemäss auf seine Beschwerde nicht einzutreten (Art. 101 Abs. 1 und 3 ZPO) und es erübrigen sich Weiterungen in der Sache.

2. Ausgangsgemäss wird der Schuldner für das zweitinstanzliche Verfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind auf Fr. 750.– festzusetzen (vgl. Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG) und dem Schuldner aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: Dem Schuldner nicht, weil er unterliegt, der Gläubigerin nicht, weil ihr im Beschwerdeverfahren keine zu entschädigenden Umtriebe entstanden sind.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt und dem Schuldner auferlegt.

3. Die vorliegenden Verfahrenskosten werden dem Konkursamt Thalwil vorsorglich zur Kollokation angemeldet.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage des Doppels von act. 2, sowie an die Vorinstanz (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Thalwil, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg, je gegen Empfangsschein.
6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. C. Schmidt

versandt am: